

John Stuart Mill
Über die Freiheit

Aus dem Englischen übersetzt
von Bruno Lemke

Mit Anhang und Nachwort
herausgegeben von Bernd Gräfrath

Reclam

Originaltitel: On Liberty

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 3491
1974, 2010 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen

Die Übersetzung erscheint mit Genehmigung von Kurt Seilin, Heidelberg.
Sie wurde neu durchgesehen

Druck und Bindung: Canon Deutschland Business Services GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Printed in Germany 2017

RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-003491-0

www.reclam.de

»Nach dem ganzen Raisonement kommt schlechterdings alles auf die Ausbildung des Menschen in der höchsten Mannigfaltigkeit an.«¹

Wilhelm von Humboldt, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*

Dem Andenken der Geliebten und Beklagten, ihr, deren anregender Mitarbeit ich das Beste in meinen Schriften verdanke, der Freundin und Gattin, deren wacher Sinn für Wahrheit und Recht mir stärkster Aufruf war und deren Billigung mein schönster Lohn – ihr widme ich dieses Buch. Wie alles, was ich seit vielen Jahren geschrieben habe, ist es ebenso ihr geistiges Eigentum wie das meine; leider hat das Werk, wie es vorliegt, nur in sehr geringfügigem Grade den unschätzbaren Vorteil ihrer Durchsicht genossen; einige der wichtigsten Teile waren für sorgfältigere Überprüfung zurückgelegt, die ihnen nun niemals mehr zukommen wird. Wäre ich fähig, der Welt auch nur die Hälfte der hohen Ideen und erhabenen Gefühle, die mit ihr begraben sind, zu vermitteln, dann würde ich dieser eine größere Wohltat erweisen, als wahrscheinlich je aus dem entspringen wird, was ich ohne Hilfe und Anregung ihrer unvergleichlichen Weisheit schreiben kann.²

ERSTES KAPITEL

Einleitung

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist nicht die sogenannte Freiheit des Willens, die man so bedauerlicherweise zu der falschbenannten Lehre von der philosophischen Notwendigkeit in Gegensatz bringt, sondern bürgerliche oder soziale Freiheit, will sagen: Wesen und Grenzen der Macht, welche die Gesellschaft rechtmäßig über das Individuum ausübt. Dies ist eine Frage, die man selten stellt und die man kaum jemals theoretisch erörtert, die aber die praktischen Streitfragen unseres Zeitalters durch ihr geheimes Dasein tief beeinflusst und sich wahrscheinlich bald als die Lebensfrage der Zukunft erweisen wird. Weit entfernt davon, neu zu sein, hat sie vielmehr in gewissem Sinne die Menschheit fast schon seit ihren Anfängen entzweit, in dem Stadium des Fortschritts aber, in welches die zivilisierten Teile unserer Gattung nun eingetreten sind, stellt sie sich unter neuen Bedingungen dar und verlangt eine andersartige und fundamentalere Behandlung.

Der Kampf zwischen Freiheit und Autorität ist der bezeichnendste Zug in den Geschichtsabschnitten, mit denen man uns am frühesten vertraut macht, besonders in denen Griechenlands, Roms und Englands. Aber in alten Zeiten fand dies Ringen zwischen Untertanen oder gewissen Klassen von Untertanen und ihrer Regierung statt. Unter Freiheit verstand man den Schutz vor der Tyrannei der politischen Herrscher. Von den Herrschern (mit Ausnahme einiger volkstümlicher Regierungen Griechenlands) nahm man an, dass sie sich notwendigerweise in einer gegnerischen Stellung zu dem Volk befanden, das sie beherrschten. Sie waren Einzelherrscher oder Herrschergeschlechter und -kasten, welche ihre Autorität aus Erbschaft oder Eroberung herleiteten, auf alle Fälle diese aber

nicht zum Vergnügen der Beherrschten aufrechterhielten, und deren Überlegenheit man nicht wagte – vielleicht auch nicht wünschte – in Frage zu stellen, was für Vorichtsmaßregeln man im Übrigen auch gegen die Ausübung ihrer Bedrückung ergreifen mochte. Ihre Macht sah man als notwendig, aber ebenso auch als höchst gefährlich an; als eine Waffe, die sie versuchen würden gegen ihre Untertanen nicht weniger als gegen äußere Feinde anzuwenden. Um die schwächeren Glieder der Gemeinschaft davor zu schützen, von unzähligen Geiern aufgefressen zu werden, war es notwendig, dass es ein Raubtier gab, das stärker als die übrigen war und das den Auftrag hatte, jene niederzuhalten. Aber da der König der Geier nicht weniger darauf ausgehen würde, die Herde zu berauben, als einer der kleineren Raubvögel, war es unumgänglich, in einer dauernden Verteidigungsstellung gegen seinen Schnabel und seine Klauen zu verharren. Daher war es das Ziel der Patrioten, Grenzen zu setzen gegen die Macht, welche der Herrscher erlaubterweise über die Gemeinschaft ausübte, und diese Grenzziehung war es, was man unter Freiheit verstand. Man übte sie auf zweierlei Weise aus. Erstens, indem man eine Anerkennung gewisser Privilegien, die man politische Freiheiten oder Rechte nannte, zu erlangen suchte, deren Übertretung durch den Herrscher man als Rechtsbruch ansah und gegen welchen man in diesem Falle entsprechenden Widerstand oder allgemeinen Aufruhr für gerechtfertigt hielt. Ein zweites und im Allgemeinen späteres Mittel war die Errichtung verfassungsmäßiger Schranken, durch welche man die Ausübung einiger der wichtigsten Akte der Regierungsgewalt davon abhängig machte, dass das Gemeinwesen oder eine Körperschaft, die dessen Interessen zu vertreten hatte, ihnen zustimmte. Der ersten dieser einschränkenden Bedingungen war die herrschende Macht in den meisten europäischen Staaten mehr oder weniger gezwungen zuzustimmen. Bei der zweiten war es anders, und diese aufzurichten oder,

wenn man sie schon bis zu einem gewissen Grade verwirklicht hatte, sie zu erweitern, wurde überall die Hauptangelegenheit der freiheitliebenden Kräfte. Und solange das Menschengeschlecht zufrieden war, einen Feind durch den anderen zu bekämpfen und von einem Herrn regiert zu werden unter der Bedingung, dadurch mehr oder weniger wirkungsvoll gegen seine Tyrannei geschützt zu sein, schraubte es seine Ansprüche nicht über diesen Punkt hinaus.

Im Verlauf der menschlichen Entwicklung kam jedoch ein Augenblick, wo die Menschen aufhörten, es als eine Naturnotwendigkeit zu betrachten, dass ihre Herrscher eine unabhängige Macht sein müssten, deren Interesse dem ihren entgegengesetzt sei. Es erschien ihnen viel besser, dass die verschiedenen Staatsbehörden zu Lehnsleuten und Abgeordneten würden, die sie nach Gefallen abberufen konnten. Nur auf diese Weise schien ihnen die volle Sicherheit erreichbar zu sein, dass die Macht der Regierung niemals zu ihrem Nachteil missbraucht würde. Allmählich wurde diese neue Forderung nach wählbaren, zeitweiligen Herrschern zum hervorstechendsten Gegenstand der Bemühungen der Volkspartei, jedenfalls wo eine solche existierte, und ersetzte in beträchtlichem Maße die früheren Anstrengungen, die Macht der Herrschenden zu begrenzen. Als der Kampf darauf abzielte, die herrschende Macht aus einer regelmäßigen Wahl der Beherrschten hervorgehen zu lassen, tauchte bei einigen von ihnen die Überlegung auf, dass man der Beschränkung der Macht selber zu viel Wichtigkeit beigelegt hatte. *Diese* (so mochte es scheinen) war eine Vorbeugemaßregel gegen Herrscher, deren Interesse gewohnheitsmäßig denen des Volkes entgegengesetzt war. Was man nun wünschte, war eine Gleichstellung der Herrscher mit dem Volk, so dass ihre Belange und ihr Wille in den Belangen und dem Willen der Nation aufgingen. Die Nation brauchte dann gegen ihren eigenen Willen nicht geschützt zu werden. Es war

nicht zu fürchten, dass sie sich selbst tyrannisieren werde. Lasst die Herrscher ihr wirklich verantwortlich sein, dazu kurzfristig abberufbar, dann konnte sie es sich leisten, diese mit Macht auszustatten, deren Anwendung sie selber diktieren könnte. Ihre Macht war nun die der Nation selbst, aber konzentriert und in einer für den Gebrauch geeigneten Form. Diese Art zu denken oder, vielleicht besser, zu fühlen, war in der letzten Generation des europäischen Liberalismus allgemein verbreitet und herrscht anscheinend auf dem europäischen Festlande heute noch. Diejenigen, die sich für eine Beschränkung der Befugnisse einer Regierung erklären – wobei solche Regierungen ausgenommen sind, die ihrer Meinung nach überhaupt nicht bestehen sollten –, stehen als glänzende Ausnahmen unter den politischen Denkern des Festlandes da. Eine ähnliche Gefühlsrichtung würde heute in unserem eigenen Lande vorherrschen, wenn die Umstände, die sie eine Zeitlang begünstigten, unverändert geblieben wären.

Aber in politischen und philosophischen Theorien so gut wie bei Personen enthüllt der Erfolg Fehler und Schwächen, die der Beobachtung bei einem Versagen verborgen geblieben wären. Die Meinung, dass das Volk es nicht nötig hat, seine Macht über sich selbst zu beschränken, mochte grundsätzlich richtig scheinen, solange Volksregierung etwas war, wovon man nur träumte oder las, sie habe in ferner Vergangenheit bestanden. Diese Meinung wurde auch nicht wesentlich durch solche vorübergehenden Verirrungen wie die der Französischen Revolution gestört, deren Schreckenstaten das Werk eines widerrechtlich nach der Macht strebenden Klüngels waren und keinesfalls dem anhaltenden Wirken volkstümlicher Einrichtungen zuzuschreiben sind, sondern einem plötzlichen, krampfhaften Ausbruch gegen monarchisch-aristokratische Willkürherrschaft. Im Laufe der Zeit breitete sich eine demokratische Republik über einen großen Teil der Erdoberfläche aus und machte sich als eines der mäch-

tigsten Mitglieder der Gemeinschaft der Nationen bemerkbar. Wählbare und verantwortliche Regierungen wurden der Beobachtung und der Kritik unterzogen, die sich mit jeder bedeutenden Institution befasst. Dabei wurde bemerkt, dass solche Ausdrücke wie »Selbstregierung« und »die Macht des Volkes über sich selbst« nicht der wahren Lage der Dinge entsprechen. Das Volk, welches die Macht ausübt, ist nicht immer dasselbe Volk wie das, über welches sie ausgeübt wird, und die »Selbstregierung«, von der geredet wird, ist nicht die Regierung jedes Einzelnen über sich selbst, sondern jedes Einzelnen durch alle Übrigen. Überdies bedeutet der Wille des Volkes praktisch den Willen des zahlreichsten oder des aktivsten seiner *Teile*, nämlich der Mehrheit oder derjenigen, denen es gelingt, sich als die Mehrheit anerkennen zu lassen. Das Volk *kann* infolgedessen beabsichtigen, einen Teil der Gesamtheit zu bedrücken, und Vorsichtsmaßregeln dagegen sind ebenso geboten wie gegen jeden anderen Missbrauch der Gewalt. Die Begrenzung der Regierungsgewalt über Einzelwesen verliert daher nichts von ihrer Dringlichkeit, wenn die Verwalter der Macht weiterhin der Gemeinschaft, d. h. ihrer stärksten Partei, regelrecht verantwortlich sind. Diese Betrachtungsweise, die sich ebenso der Intelligenz der Denker wie der Tendenz derjenigen wichtigen Klassen europäischer Gesellschaft empfiehlt, deren reellen oder vermeintlichen Interessen die Demokratie feindlich ist, hat sich ohne Schwierigkeit durchgesetzt, und in politischen Theorien wird nun die »Tyrannei der Mehrheit«³ allgemein unter die Übel gerechnet, gegen welche die Gesellschaft auf der Hut sein muss.

Gleich anderen Tyranneien wurde anfangs – und im Allgemeinen heute noch – die Tyrannei der Mehrheit hauptsächlich insofern gefürchtet, als sie sich der behördlichen Maßnahmen bediente. Aber nachdenkliche Leute bemerkten, dass, wenn die Gesellschaft selbst der Tyrann ist – die Gesellschaft als Gesamtheit der Einzelwesen, die sie zu-

sammensetzen, genommen –, die Mittel der Tyrannei nicht auf die Maßnahmen beschränkt sind, die sie mit Hilfe ihrer politischen Beauftragten verwirklichen kann. Die Gesellschaft kann ihre eigenen Erlasse ausführen und tut es auch; und wenn sie unvernünftige Befehle statt richtiger erlässt oder sich überhaupt in Dinge mischt, die sie nichts angehen, dann übt sie eine soziale Tyrannei aus, fürchterlicher als viele andere Arten politischer Bedrückung. Denn obwohl sie gewöhnlich durch so strenge Strafen nicht aufrechterhalten wird, lässt sie doch weniger Möglichkeiten zu entweichen, da sie viel tiefer in das private Leben eindringt und die Seele selbst versklavt. Schutz gegen die Tyrannei der Behörde ist daher nicht genug, es braucht auch Schutz gegen die Tyrannei des vorherrschenden Meinens und Empfindens, gegen die Tendenz der Gesellschaft, durch andere Mittel als zivile Strafen ihre eigenen Ideen und Praktiken als Lebensregeln denen aufzuerlegen, die eine abweichende Meinung haben, die Entwicklung in Fesseln zu schlagen, wenn möglich die Bildung jeder Individualität, die nicht mit ihrem eigenen Kurs harmoniert, zu verhindern und alle Charaktere zu zwingen, sich nach ihrem eigenen Modell zu formen. Es gibt eine Grenze für die rechtmäßige Einmischung öffentlicher Meinung in die persönliche Unabhängigkeit, und diese Grenze zu finden und gegen Übergriffe zu schützen, ist für eine gute Verfassung der menschlichen Angelegenheiten ebenso unerlässlich wie Schutz gegen politische Willkür.

Aber obwohl diese Behauptung wahrscheinlich theoretisch nicht zu bestreiten ist, so bleibt doch die praktische Frage – wie der passende Ausgleich zwischen individueller Unabhängigkeit und sozialer Kontrolle zu schaffen wäre – ein Problem, das noch gänzlich ungelöst ist. Alles, was das Dasein für jeden von uns lebenswert macht, hängt davon ab, dass man die Beschränkung der Tätigkeit anderer durchsetzt. Gewisse Verhaltensmaßregeln müssen daher auferlegt werden, vor allem durch das Gesetz; in manchen

Dingen, die keine geeigneten Objekte der Gesetzgebung sind, durch die öffentliche Meinung. Welche Regeln dies sein sollten, ist die Hauptfrage in menschlichen Angelegenheiten, aber wenn wir von einigen wenigen klaren Fällen absehen, dann ist es ein Problem, bei dessen Lösung bisher der geringste Fortschritt erzielt worden ist. Keine zwei Zeitalter und kaum zwei Länder haben hierin dieselbe Ansicht, und die Entscheidung eines Zeitalters oder Landes kommt dem andern komisch vor. Man nehme aber irgendein Land oder eine Zeitepoche: keiner der Zeitgenossen findet irgendwelche Schwierigkeiten darin – als wenn es sich um einen Gegenstand handelte, über den die Menschheit zu jeder Zeit einig gewesen wäre. Die Regeln, die unter ihnen fortbestehen, erscheinen ihnen in sich selbst einleuchtend und berechtigt. Diese nur zu allgemeine Illusion ist eins der Beispiele des magischen Einflusses der Gewohnheit, die nicht nur, wie das Sprichwort sagt, eine zweite Natur ist, sondern auch dauernd mit ihr selbst verwechselt wird. Die Auswirkung der Gewohnheit, jede Missbilligung des Ansehens der Lebensregeln, welche die Menschen einander auferlegen, zu verhindern, ist um so vollständiger, als das Problem zu denen gehört, wozu man im Allgemeinen keine Begründung, weder sich selbst noch anderen gegenüber, für notwendig erachtet. Die Leute sind gewöhnt zu glauben und sind in diesem Glauben durch diejenigen, die nach dem Namen eines Philosophen streben, dazu ermutigt worden, dass ihre Gefühle über Gegenstände dieser Art besser als Gründe sind und Gründe überflüssig machen. Der praktische Grundsatz, der sie in ihren Ansichten über die Regeln des menschlichen Betragens leitet, ist das jedem innewohnende Gefühl, dass jeder so handeln sollte, wie er selbst und die, mit denen er übereinstimmt, ihn gern handeln sehen möchten. In Wirklichkeit gesteht sich niemand ein, dass der Maßstab seines Urteils von seinen eigenen Wünschen abhängt; eine Meinung über eine solche Handlungsweise, die nicht durch

Gründe gestützt ist, kann aber nur als die Vorliebe eines Einzelnen gelten, und wenn die angegebenen Gründe einen bloßen Appell an eine ähnliche Vorliebe anderer Leute enthalten, dann setzen sie nur die Vorliebe vieler statt eines. Für den gewöhnlichen Sterblichen ist seine so gestützte eigene Vorliebe nicht nur ein vollständig ausreichender Grund, sondern auch der einzige, den er im Allgemeinen für seine Ansichten über Moral, Geschmack oder Anstand angeben kann, sofern diese ihm nicht ausdrücklich in seinem religiösen Bekenntnis vorgeschrieben sind, ja, sie ist sein Leitfaden sogar in dessen Auslegung selbst. Die Ansichten der Leute über das, was lobens- oder tadelnswert ist, werden dementsprechend durch all die verschiedenartigen Gründe beeinflusst, welche ihre Wünsche in bezug auf das Verhalten anderer beeinflussen und die so zahlreich sind wie jene, die ihre Wünsche bezüglich anderer Gegenstände bestimmen. Manchmal sind's Gründe – manchmal ihre Vorurteile oder ihr Aberglauben, oft ihre gesellschaftlichen Neigungen, nicht selten auch deren antisoziales Gegenstück: nämlich ihr Neid, ihre Eifersucht, ihre Anmaßung oder ihre Unverschämtheit, in den meisten Fällen aber ihre Hoffnungen oder ihre Ängste – berechtigte oder unberechtigte Selbstsucht. Wo immer eine überlegene Klasse vorhanden ist, rührt ein großer Teil der Moral des Landes von ihren Sonderinteressen her und von den Gefühlen der Klassenüberlegenheit. Zwischen Spartanern und Heloten, zwischen Pflanzern und Negern, zwischen Fürsten und Untertanen, zwischen Adeligen und Pöbel, zwischen Männern und Frauen sind die moralischen Beziehungen meistens aus Klasseninteressen und -gefühlen hervorgegangen, und die so erzeugten Empfindungen wirken ihrerseits auf das moralische Gehaben der Angehörigen der oberen Klassen in deren Beziehungen untereinander zurück. Wo andererseits eine vorher begünstigte Klasse ihre Überlegenheit verloren hat oder dieser Vorrang unpopulär wirkt, zeigt das vorherrschende

sittliche Empfinden häufig die Merkmale ungeduldiger Abneigung gegen Überlegenheit. Ein anderer ausgesprochen bestimmender Grundsatz der Sittenregeln sowohl im Tun als auch im Lassen, den sowohl Gesetz wie öffentliche Meinung anerziehen, ist die Unterwürfigkeit der Menschen gegen die von ihnen vorausgesetzte Vorliebe oder Abneigung ihrer zeitweiligen Herren oder ihrer Götter. Diese Unterwürfigkeit, obwohl im Wesentlichen selbstischer Natur, ist keine Heuchelei; sie lässt vollständig echte Empfindungen des Abscheus entstehen, ja sie veranlasst die Menschen, Zauberer und Ketzer zu verbrennen. Unter so vielen niedrigen Einflüssen haben die allgemeinen und verständlichen Belange der Gesellschaft offensichtlich keinen kleinen Anteil an der Ausrichtung des moralischen Empfindens: weniger indessen aus Vernunftgründen und durch diese veranlasst, denn als eine Folge der aus ihnen erwachsenen Sympathien und Antipathien; und Zuneigung und Abneigung, die wenig oder gar nichts mit den Belangen der Gesellschaft zu tun hatten, haben sich dennoch in der Festlegung des moralischen Maßstabes mit ebenso großer Wucht fühlbar gemacht.

Die Neigungen und Abneigungen der Gesellschaft oder eines machthabenden Teiles derselben sind also der Hauptgrund, der die Regeln, deren allgemeine Beachtung unter Androhung von Strafe durch das Gesetz oder die öffentliche Meinung gefordert wird, bestimmt hat. Und im Allgemeinen haben diejenigen, die der Gesellschaftsentwicklung im Denken und Fühlen voraus waren, diesen Zustand der Dinge im Prinzip unangefochten gelassen, jedoch mögen sie manchmal mit gewissen Einzelheiten in Konflikt gekommen sein. Sie haben sich mehr mit der Untersuchung beschäftigt, was für die Gesellschaft wünschenswert sei oder nicht, statt die Frage aufzuwerfen, ob diese Wünsche für die Individuen Gesetz werden sollten. Sie zogen das Bestreben vor, die Gefühle der Menschheit bezüglich der besonderen Punkte, über welche sie selbst

ketzerisch dachten, zu ändern, statt selber mit Ketzern gemeinsame Sache in der Verteidigung der Freiheit zu machen. Der einzige Fall, wo grundsätzlich ein höherer Standpunkt eingenommen und beharrlich von mehr als bloß hier und da einem einzelnen Mann behauptet wurde, ist der des religiösen Glaubens: ein in vieler Hinsicht sehr lehrreicher Fall, nicht am wenigsten darum, weil er ein schlagendes Beispiel für die Fehlbarkeit dessen bildet, was man »moralischen Sinn«⁴ nennt, denn das *odium theologicum* eines aufrichtigen Fanatikers ist einer der unzweideutigsten Fälle von Moralgefühl. Diejenigen, die zuerst das Joch dessen, was sich selbst die Universalkirche nannte, brachen, waren im Allgemeinen ebenso wenig geneigt, Abweichungen von religiösen Meinungen zu dulden wie die Kirche selbst. Aber wenn die Hitze des Kampfes vorüber war, ohne dass einer Partei ein vollständiger Sieg zufiel, und jede Kirche oder Sekte sich gezwungen sah, ihre Hoffnungen darauf zu beschränken, das bereits eroberte Feld zu behaupten, dann sahen sich Minderheiten ohne Möglichkeit, Mehrheiten zu werden, gezwungen, sich an diejenigen, die sie nicht bekehren konnten, um Duldung ihres abweichenden Glaubens zu wenden. Demgemäß sind fast allein auf diesem Schlachtfeld die Rechte des Einzelnen gegen die Gesellschaft auf der breiten Grundlage von Prinzipien verfochten und der Anspruch der Gesellschaft, Autorität über Andersgläubige auszuüben, öffentlich durchkreuzt worden. Die großen Schriftsteller, denen die Welt das, was sie an religiöser Freiheit besitzt, verdankt, haben in ihrer Mehrzahl Gewissensfreiheit als ein unabdingbares Recht aufgestellt und unbedingt verneint, dass ein menschliches Wesen anderen wegen seines religiösen Glaubens Rechenschaft schuldig sei. Aber Unduldsamkeit ist der Menschheit in Sachen, die sie wirklich näher berühren, so natürlich, dass man Glaubensfreiheit kaum irgendwo praktisch verwirklicht hat, ausgenommen da, wo religiöse Gleichgültigkeit, die ihren Frieden nur

ungern durch theologische Auseinandersetzungen gestört sieht, ihr Gewicht mit auf die Waagschale geworfen hat. In dem Geiste fast aller religiösen Personen, selbst in den duldsamsten Ländern, wird der Pflicht zur Toleranz nur mit schweigendem Vorbehalt Eingang gewährt. Einer erträgt Abweichungen in Sachen des Kirchenregimentes, aber nicht des Dogmas, ein anderer kann alles ertragen, bloß keinen Papisten oder Unitarier, ein dritter jeden, der an geoffenbarte Religion glaubt, ein paar dehnen ihre Nächstenliebe ein bisschen weiter aus, aber nur soweit noch Glaube an Gott und ewiges Leben da sind. Wo immer das Gefühl der Mehrheit noch echt und intensiv ist, findet man, dass es wenig von seinem Anspruch auf Gehorsam eingebüßt hat.

Durch die besonderen Umstände unserer politischen Geschichte ist in England, obwohl das Joch der öffentlichen Meinung hier vielleicht schwerer lastet, das des Gesetzes leichter als in den meisten anderen Ländern Europas. Hier findet man ein beachtliches Misstrauen gegen direkte Einmischung in die private Lebensführung, komme sie vonseiten der gesetzgebenden oder der ausführenden Macht, das nicht so sehr von einer gerechten Rücksicht auf die Unabhängigkeit des Individuums herrührt, als von der noch bestehenden Gewohnheit, die Regierung als die Vertretung eines dem Publikum entgegengesetzten Interesses anzusehen. Die Mehrheit hat noch nicht gelernt, die Macht der Regierung als ihre eigene Macht, deren Meinung als ihre eigene Meinung anzusehen. Wenn es erst soweit ist, wird die individuelle Freiheit wahrscheinlich ebenso vielen Angriffen durch die Regierung ausgesetzt sein, wie sie es jetzt durch die öffentliche Meinung ist. Aber wie die Dinge liegen, steht ein erhebliches Maß an Gefühl zur Verfügung, um gegen jeden Angriff des Gesetzes vorzugehen, die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft in Dingen zu überwachen, in denen sie bisher an eine Aufsicht nicht gewöhnt waren; denn dabei unterscheidet

man sehr wenig, ob es sich um den berechtigten Umkreis gesetzmäßiger Beaufsichtigung handelt oder nicht. Das geht so weit, dass dies Gefühl, welches im Ganzen höchst heilsam ist, in den Einzelheiten seiner Anwendung vielleicht ebenso oft fehl am Platze wie gut begründet erscheint. Es gibt tatsächlich keinen anerkannten Grundsatz, durch welchen die Recht- oder Unrechtmäßigkeit von Regierungseingriffen nach Gewohnheitsrecht zu beurteilen wäre. Man entscheidet nach persönlicher Vorliebe. Manche, die sehen, dass etwas Richtiges zu tun oder Unrichtiges abzuwenden ist, würden die Regierung zu Unternehmungen dieser Art gern antreiben, während andere es vorziehen würden, lieber jede Last sozialen Elends zu ertragen, als ein Stück mehr den menschlichen Interessenskreisen hinzuzufügen, die der Regierungsaufsicht unterstehen. In jedem einzelnen Falle stellen sich die Leute auf die eine oder andere Seite entsprechend der allgemeinen Richtung ihres Empfindens oder entsprechend dem Grade der Teilnahme, die sie der besonderen Angelegenheit, die der Regierung vorgeschlagen wird, beimessen, oder schließlich gemäß der Hoffnung, die sie hegen, dass die Regierung es in der Weise tun oder nicht tun würde, die sie selbst bevorzugen, äußerst selten aber auf Grund irgendeiner festen Ansicht darüber, was eine Regierung in angemessener Weise leisten kann. Mir will scheinen, dass als Folge dieses Fehlens von Regeln oder Grundsätzen der eine Teil augenblicklich ebenso im Unrecht ist wie der andere, die Einmischung der Regierung wird ungefähr gleich häufig zu Unrecht angerufen und zu Unrecht abgelehnt.

Der Zweck dieser Abhandlung ist es, einen sehr einfachen Grundsatz aufzustellen, welcher den Anspruch erhebt, das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum in Bezug auf Zwang oder Bevormundung zu regeln, gleichgültig, ob die dabei gebrauchten Mittel physische Gewalt in der Form von gerichtlichen Strafen oder moralischer Zwang durch öffentliche Meinung sind. Dies Prinzip lau-

tet: dass der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten. Das eigene Wohl, sei es das physische oder das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung. Man kann einen Menschen nicht rechtmäßig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde. Dies sind wohl gute Gründe, ihm Vorhaltungen zu machen, mit ihm zu rechten, ihn zu überreden oder mit ihm zu unterhandeln, aber keinesfalls um ihn zu zwingen oder ihn mit Unannehmlichkeiten zu bedrohen, wenn er anders handelt. Um das zu rechtfertigen, müsste das Verhalten, wovon man ihn abbringen will, darauf berechnet sein, anderen Schaden zu bringen. Nur insoweit sein Verhalten andere in Mitleidenschaft zieht, ist jemand der Gesellschaft verantwortlich. Soweit er dagegen selbst betroffen ist, bleibt seine Unabhängigkeit von Rechts wegen unbeschränkt. Über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist ist der Einzelne souveräner Herrscher.

Es ist vielleicht kaum nötig zu betonen, dass diese Lehre nur auf Menschen mit völlig ausgereiften Fähigkeiten anzuwenden wäre. Wir reden nicht von Kindern oder jungen Leuten, die noch nicht das Alter erreicht haben, wo sie das Gesetz als Mann oder Frau mündig spricht. Wer sich noch in einem Stande befindet, wo andere für ihn sorgen müssen, den muss man gegen seine eigenen Handlungen ebenso schützen wie gegen äußere Unbill. Aus gleichen Gründen können wir jene zurückgebliebenen Entwicklungszustände unberücksichtigt lassen, wo man die Rasse noch als unmündig ansehen kann. Die Anfangsschwierigkeiten, sich aus freien Stücken fortzuentwickeln,

sind so groß, dass nur selten die Wahl der Mittel, sie zu überwinden, frei bleibt, und ein Herrscher voll Initiative ist berechtigt, alle Mittel zu ergreifen, die zu einem Ziele führen, das sonst vielleicht unerreichbar bliebe. Despotismus ist eine legitime Regierungsform, wo man es mit Barbaren zu tun hat, vorausgesetzt, dass ihre Vervollkommnung das Ziel ist und die Mittel dadurch gerechtfertigt werden, dass man den Zweck wirklich erreicht. Freiheit, als Prinzip, kann man nicht auf einer Entwicklungsstufe anwenden, auf der die Menschheit noch nicht einer freien und gleichberechtigten Erörterung derselben fähig ist. Bis dahin ist ihnen nichts als stillschweigender Gehorsam gegen Männer wie Akbar oder Karl den Großen angemessen – wenn sie so glücklich sind, einen zu finden. Sobald aber die Menschen die Fähigkeit erreicht haben, zu ihrer eigenen Vervollkommnung durch Überzeugung oder Überredung geleitet zu werden (ein Zeitabschnitt, den alle Nationen, mit denen wir uns hier beschäftigen, längst erreicht haben), ist keinerlei Zwang, weder unmittelbar noch in Form von Strafen und Bußen für Ungehorsam, zu ihrer Besserung mehr zulässig, und er ist nur noch zum Schutze der andern gerechtfertigt.

Ich halte es für geraten, hier zu erklären, dass ich auf jeden Vorteil verzichte, den man für meine Beweisführung aus der Idee eines abstrakten, vom Nützlichkeitsprinzip unabhängigen Rechtes⁵ ableiten könnte. Ich betrachte Nützlichkeit als letzte Berufungsinstanz in allen ethischen Fragen, aber es muss Nützlichkeit im weitesten Sinne sein, begründet in den ewigen Interessen der Menschheit als eines sich entwickelnden Wesens. Diese Interessen rechtfertigen, behaupte ich, die Überprüfung individueller Selbstbestimmung durch fremde Überwachung nur hinsichtlich solcher Handlungen der Einzelnen, die den Interessenkreis anderer schneiden. Begeht jemand eine andere schädliche Tat, so ist eine *prima facie* erkennbare Veranlassung zur Bestrafung gegeben, sei es durch das Gesetz, sei es – wenn

juristische Mittel unangebracht erscheinen – durch öffentliche Missbilligung. Es gibt aber auch manche positiven Handlungen zum Besten anderer, zu deren Vollzug man mit Recht Zwang anwenden kann, so z.B. Zeugenaussage vor Gericht, seinen ehrlichen Beitrag leisten für die Landesverteidigung, oder auch die anderen gemeinsamen Aufgaben, die der Gemeinschaft, deren Schutz man genießt, förderlich sind. Dann auch gewisse Akte persönlichen Wohlwollens wie Lebensrettung von Mitmenschen oder Verteidigung Schutzloser gegen Missbrauch, alles Dinge, deren Ausübung zu jeder Zeit offensichtlich jedermanns Pflicht ist und für deren Unterlassung ihn die Gemeinschaft mit Recht verantwortlich machen darf. Man kann anderen nicht nur durch seine Taten, sondern auch durch seine Untätigkeit Übles antun, in beiden Fällen ist man ihnen rechtlich für den Schaden verantwortlich. Der zweite Fall fordert allerdings eine viel vorsichtigeren Handhabung des Zwanges als der erste. Jemanden für das Übel haftbar machen, das er anderen zufügt, ist die Regel; ihn dafür verantwortlich zu machen, dass er es nicht verhindert hat, kann im Vergleich dazu nur Ausnahme sein. Doch gibt es viele Fälle, die klar genug liegen und schwer genug wiegen, um die Ausnahme zu rechtfertigen. In all den Dingen, die äußere Beziehungen des Einzelmenschen betreffen, ist er von Rechts wegen denen, deren Belange berührt werden, verantwortlich und notfalls der Gesellschaft als ihrem Beschützer. Oft freilich sind gute Gründe vorhanden, ihn nicht verantwortlich haften zu lassen, doch müssen sich diese aus den besonderen Umständen des Falls ergeben: entweder, weil er so gelagert ist, dass man wahrscheinlich besser daran täte, ihn sich selbst zu überlassen, als dass die Gemeinschaft in irgendeiner Art, die ihr zur Verfügung steht, eingreift – oder weil der Versuch einzuschreiten größeren Schaden anrichten würde als den, welchen man verhindern will. Wenn solche Gründe die Durchführung der Verantwortlichkeit ausschließen, dann

sollte das Gewissen des Handelnden selbst den leeren Richterstuhl einnehmen und die Interessen derjenigen wahrnehmen, die keinen äußeren Schutz haben; er soll sich selbst aber um so strenger prüfen, als der Fall nicht zulässt, dass er dem Urteil seiner Mitmenschen verantwortlich ist.

Aber es gibt einen Tätigkeitsbereich, an welchem die Gesellschaft im Unterschied zum Individuum – wenn überhaupt – nur indirekt Interesse hat. Dieser schließt alle Einzelheiten des persönlichen Lebens und Treibens ein, die nur ihn selbst angehen, oder wenn sie andere auch betreffen, sodann nur mit ihrer freien, unabhängigen und nicht durch Täuschung erlangten Zustimmung und Teilnahme. Wenn ich sage: »nur ihn selbst«, so meine ich ihn direkt und in erster Linie, denn was ihn betrifft, kann auch andere durch ihn betreffen; die Einwände, welche man auf diese Einschränkung hin erheben kann, werde ich in der Folge in Betracht ziehen. – Dies also ist das eigentliche Gebiet der menschlichen Freiheit. Es umfasst als Erstes das innere Feld des Bewusstseins und fordert hier Gewissensfreiheit im weitesten Sinne, ferner Freiheit des Denkens und Fühlens, unbedingte Unabhängigkeit der Meinung und der Gesinnung bei allen Fragen, seien sie praktischer oder philosophischer, wissenschaftlicher, moralischer oder theologischer Natur. Die Freiheit, Meinungen in Wort oder Schrift zu vertreten, scheint unter einen andersartigen Grundsatz zu fallen, da sie zu dem Teil persönlicher Lebensführung gehört, die andere Leute mit betrifft. Aber da sie fast von gleicher Bedeutung ist wie Gedankenfreiheit selbst, und zum großen Teil auf denselben Gründen beruht, ist sie praktisch untrennbar von ihr. Zweitens verlangt dies Prinzip Freiheit des Geschmacks und der Studien, Freiheit, einen Lebensplan, der unseren eigenen Charakteranlagen entspricht, zu entwerfen und zu tun, was uns beliebt, ohne Rücksicht auf die Folgen und ohne uns von unseren Zeitgenossen stören zu lassen – so

lange wir ihnen nichts zuleide tun –, selbst wenn sie unser Benehmen für verrückt, verderbt oder falsch halten. Drittens: aus dieser Freiheit jedes Einzelnen folgt – in denselben Grenzen – diejenige, sich zusammenzuschließen, die Erlaubnis, sich zu jedem Zweck zu vereinigen, der andere nicht schädigt, unter der Voraussetzung, dass die sich vereinenden Personen voll erwachsen sind und nicht unter Zwang oder veranlasst durch Vorspiegelungen in eine Verbindung treten.

Keine Gesellschaft ist unabhängig, wo diese Freiheiten nicht im großen Ganzen respektiert werden, ganz gleich, auf welche Weise man sie regiert, und keine ist vollständig frei, wenn sie nicht unbeschränkt und bedingungslos vorhanden sind. Die einzige Unabhängigkeit, die diesen Namen verdient, ist die Möglichkeit, unser eigenes Wohl auf unsere eigene Weise zu erreichen, solange wir nicht versuchen, andere ihres Gutes zu berauben oder dessen Erwerb zu vereiteln. Jeder schützt seine eigene Gesundheit, sei sie körperlicher, geistiger oder seelischer Art, am besten selbst. Die Menschen gewinnen mehr dadurch, dass sie einander gestatten, so zu leben, wie es ihnen richtig scheint, als wenn sie jeden zwingen, nach dem Belieben der Übrigen zu leben.

Obwohl diese Lehre alles andere als neu ist und manchem als Binsenwahrheit erscheinen mag, gibt es doch keine, die der allgemein vorherrschenden Tendenz in Meinungen und Gewohnheiten schroffer entgegenstehe. Die Gesellschaft hat, entsprechend ihrer Einsicht, gleichviel Kraft in den Versuch hineingesteckt, ihre Mitglieder nach Vorstellungen von persönlicher wie von sozialer Vollkommenheit auszubilden. Die antiken Gemeinwesen hielten sich für berechtigt, und darin stimmten ihnen die alten Philosophen zu, alle Einzelheiten des Privatlebens öffentlich zu regeln mit der Begründung, dass der Staat ein lebhaftes Interesse an der körperlichen und geistigen Zucht jedes seiner Bürger habe. Eine solche Denkart mag tragbar

gewesen sein in kleinen, von mächtigen Feinden umringten Republiken, die in ständiger Gefahr lebten, dass man sie durch äußere Angriffe oder innere Unruhen umstürzte, und denen selbst eine kurze Frist nachlassender Energie und Selbstbeherrschung so leicht verhängnisvoll werden konnte, dass sie es sich nicht zu leisten vermochten, auf die heilsamen Dauereffekte der Freiheit zu warten. In der Neuen Welt hat die bedeutendere Größe der Staaten und vor allem die Trennung von geistlicher und weltlicher Macht (wodurch die Lenkung des menschlichen Gewissens in andere Hände übergang als die, welche ihre weltlichen Angelegenheiten kontrollierten) eine derartige Einmischung in die Einzelheiten des Privatlebens durch den Staat verhindert. Aber die Werkzeuge moralischen Druckes wurden hier noch energischer gehandhabt, mehr noch bei einer Abweichung von der herrschenden Meinung in eigener Sache als in sozialen Angelegenheiten. Die Religion, das mächtigste Element, das in die Bildung eines sittlichen Gefühls eingegangen ist, wurde fast immer entweder von dem Ehrgeiz einer Priesterherrschaft, welche sich die Aufsicht über jeden Zweig der Lebensführung anzueignen versuchte, oder von puritanischem Geiste beherrscht. Und sogar einige der modernen Neuschöpfer, die sich in den schärfsten Gegensatz zu den Religionen der Vergangenheit stellten, sind keineswegs in ihren Ansprüchen auf das Recht zu geistiger Beherrschung hinter den Kirchen oder Sekten zurückgeblieben. Da ist besonders Herr Comte,⁶ dessen in »*Système de Politique Positive*« entwickeltes System der Gesellschaft auf die Herstellung (wenn auch mehr durch moralische als durch gesetzliche Mittel) einer Zwangsherrschaft der Gesellschaft über das Individuum zielt, die alles, was das politische Ideal des strengsten Zuchtmeisters unter den antiken Philosophen ins Auge fasste, bei Weitem übertrifft.

Abgesehen von den besonderen Lehrsätzen individueller Denker ist aber in der Welt überhaupt eine wachsende

Neigung zu spüren, die Macht der Gesellschaft über das Einzelwesen, sowohl durch die Macht der öffentlichen Meinung wie sogar auch durch Gesetzgebung, ungebührlich auszudehnen. Und da alle in der Welt stattfindenden Veränderungen darauf abzielen, die Gesellschaft zu stärken, aber die Bedeutung des Individuums zu vermindern, so gehört diese Beeinträchtigung nicht zu den Übeln, die von selbst verschwinden, sondern schwillt im Gegenteil immer fürchterlicher an. Der Hang der Menschen, gleichviel ob Herrscher oder Mitbürger, ihre eigenen Meinungen und Neigungen anderen als Lebensregeln aufzuerlegen, wird so energisch von einigen der besten und einigen der schlimmsten der menschlichen Natur innewohnenden Gefühle unterstützt, dass man ihn kaum anders als durch den Mangel an Macht im Zaum halten kann. Und da diese nicht ab-, sondern zunimmt, so müssen wir in den gegenwärtigen Zeitläuften ein weiteres Anwachsen erwarten, es sei denn, dass man eine starke Schranke sittlicher Überzeugung gegen dieses Unglück errichten kann.

Es wird der Beweisführung zustatten kommen, wenn wir, statt sofort auf die Hauptfrage loszusteuern, uns zunächst auf einen ihrer Einzelzweige beschränken, dessen hier aufgestelltes Prinzip die herrschende Meinung, wenn nicht ganz, so doch bis zu einem gewissen Punkt anerkennt. Dieser Zweig ist die Gedankenfreiheit, von der man unmöglich die stammverwandte Freiheit in Wort und Schrift trennen kann. Obwohl diese Freiheiten einen beträchtlichen Teil der politischen Moral aller Länder mit religiöser Duldung und freien Staatseinrichtungen bilden, so sind doch sowohl die philosophischen wie die praktischen Grundlagen, auf denen sie ruhen, dem allgemeinen Bewusstsein nicht so vertraut und werden auch nicht so durchgehend von manchen Führern der öffentlichen Meinung gewürdigt, wie man erwarten möchte. Richtig verstanden, sind diese Grundlagen viel weiter anwendbar als nur auf eine Seite des Gegenstandes, und eine gründliche